

Anonymisierte Zitate

Ein Boulevardblatt berichtet unter Namensnennung, ein bekannter Rallye-Sportler sei in die Wüste geschickt worden, weil er 140.000 D-Mark Startgebühren und Sponsorengelder unterschlagen habe. Zitiert wird ein Sprecher der Fahrer: »... hat das Geld kassiert und behauptet jetzt, dass davon nichts mehr da ist.« Als weitere nicht namentlich gekennzeichnete Quellen werden Teilnehmer der Rallye aufgeführt. Der Betroffene beschwert sich beim Deutschen Presserat. Der Vorwurf der Unterschlagung habe sich inzwischen als nichtig erwiesen. In der Zeitung sei aber keine Richtigstellung erfolgt. Die Redaktion dagegen will sich in dem Bericht eindeutig von dem Vorwurf der Unterschlagung distanzieren haben: Es sei dargestellt worden, dass es sich um Vorwürfe aus dem Fahrerlager handele. Die weiteren Informanten hätten nicht genannt sein wollen. Auch deren Äußerungen seien nicht als abschließende Feststellung oder Tatsachenbehauptung zu werten. (1992)

Der Deutsche Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Die Zeitung hat sich vom Vorwurf der Unterschlagung ausreichend distanziert. Eindeutig wird dargestellt, dass es sich um Vorwürfe aus dem Fahrerlager handelt. Zitiert werden Mitfahrer und ein Sprecher der Fahrer. In diesem Falle ist es legitim, die Quellen nicht zu kennzeichnen. Die Zeitung hat auf ausdrücklichen Wunsch ihres Informanten gehandelt. Diesen Wunsch hat eine Zeitung zu respektieren. Insofern stellt die Wiedergabe der Zitate in anonymisierter Form in diesem Fall keinen Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze dar. (B 58/92)

Aktenzeichen:B 58/92

Veröffentlicht am: 01.01.1992

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet